

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



17. Jahrgang

Rangsdorf, 29.07.2019

Nr. 27

Seite 1

Inhalt	Seite
1. <i>Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2019</i>	2 - 5
2. <i>Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Rangsdorf (Entschädigungssatzung – EntschS) vom 26.07.2019</i>	6 - 10
3. <i>Stellenangebot vom 08.07.2019 – Amtsleitung (m/w/d)</i>	11 – 12
4. <i>Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben, Zabelsbergpromenade 22, 15834 Rangsdorf</i>	13 – 14
5. <i>Beschlüsse aus der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 20.06.2019</i>	15 - 19

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf
für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 11.01.2019 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Aufgrund des § 68 der BbgKVerf wurde am 11.07.2019 durch die Gemeindevertretung die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Rangsdorf und die Anlagen werden gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf vom 05.08.2019 bis 19.08.2019 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf im Zimmer 2.21 ausgelegt.

Rangsdorf, den 25.07.2019

gez.
Rocher
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf mit Beschluss vom 11.07.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	21.315.800,00 €	226.300,00 €	0,00 €	21.542.100,00 €
ordentliche Aufwendungen	21.539.200,00 €	307.250,00 €	0,00 €	21.846.450,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	22.431.900,00 €	226.300,00 €	442.000,00 €	22.216.200,00 €
die Auszahlungen	25.425.650,00 €	307.250,00 €	851.650,00 €	24.881.250,00 €
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.417.500,00 €	226.300,00 €	0,00 €	20.643.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.805.450,00 €	307.250,00 €	0,00 €	20.112.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.014.400,00 €	0,00 €	442.000,00 €	1.572.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.323.600,00 €	0,00 €	851.650,00 €	4.471.950,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	296.600,00 €	0,00 €	0,00 €	296.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlung an Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von 1.886.000,00 € um 785.000,00 € erhöht und somit auf 2.671.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 25.000,00 € auf 50.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 5.000,00 € auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto innerhalb eines Kostenträgers der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 25.000,00 € auf 50.000,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, bis zu der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto innerhalb eines Kostenträgers der vorherigen Zustimmung der Kämmerin bedürfen, wird von bisher 5.000,00 € auf 10.000,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto innerhalb eines Kostenträgers der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen, wird von bisher 5.000,01 € auf 10.000,01 € festgesetzt.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen. Gleiches gilt für die Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Erstattungszinsen für Gewerbesteuer gemäß § 233 a ff. Abgabenordnung (AO) müssen in jeder Höhe geleistet werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 200.000,00 € auf 400.000,00 €
und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 200.000,00 € auf 400.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nach § 76 (2) BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.

Rangsdorf, den 25.07.2019

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über
Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Rangsdorf
(Entschädigungssatzung – EntschS) vom 26.07.2019

**Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen
für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Rangsdorf
(Entschädigungssatzung – EntschS)**

vom 26.07.2019

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18 [Nr. 37], S. 4) und der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 11.07.2019 die folgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Rangsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung – EntschS) beschlossen:

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates Groß Machnow, die Ortsvorsteher in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz sowie für die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Gemeinde betrauten Einwohner.

**Zweiter Abschnitt
Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner in den Ausschüssen**

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter**

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 €.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Regelung in § 2 erhalten die Vorsitzenden, der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 110,00 €. Sofern 2 gleichrangige Fraktionsvorsitzende benannt sind, erhalten diese jeweils den halben Satz.
- (2) Den Stellvertretern der Fraktionsvorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Betrag von 50% der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden wird in diesem Fall entsprechend gekürzt. Ist die Funktion des Fraktionsvorsitzenden nicht besetzt und wird sie von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100% der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 450,00 €.
- (4) Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 360,00 €. Für die Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Sitzungsgeld für Gemeindevertreter

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten für jede Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse, wenn sie diesen angehören und an den Sitzungen teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
- (2) Daneben wird Gemeindevertretern, die einer Fraktion angehören, für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses oder eines Ausschusses dienen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 € gewährt.
- (3) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 60,00 €.

§ 5

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die einem Ausschuss angehören, erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung dieses Ausschusses ein Sitzungsgeld von 30,00 €.

Dritter Abschnitt

Mitglieder des Ortsbeirates, Ortsvorsteher

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsbeirates und Ortsvorsteher

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (2) Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Groß Machnow erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450,00 €. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Klein Kienitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 220,00 €.

§ 7

Sitzungsgeld für die Mitglieder des Ortsbeirates und Ortsvorsteher

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
- (2) Die Ortsvorsteher, die nicht zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung Rangsdorf oder ihrer Ausschüsse sind, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse, wenn dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit geschieht, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 €.

Vierter Abschnitt

Beauftragte und Beiräte

§ 8

Behindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 €.

§ 9

Seniorenbeirat / Kinder- und Jugendbeirat (Jugendparlament)

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats und des Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an der Sitzung des Gremiums, in dem sie Mitglied sind, 30,00 € Sitzungsgeld.
- (2) Die Vorsitzenden des Seniorenbeirats und des Jugendparlaments erhalten für jede Sitzung, die sie leiten ein zusätzliches Sitzungsgeld in von 60,00 €.

Fünfter Abschnitt Aufwandsentschädigung für Ausstattung

§ 10 Anschaffung von Informationstechnik

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, Beauftragte, sachkundige Einwohner, Mitglieder des Seniorenbeirates, Mitglieder des Jugendparlaments und der Behindertenbeauftragte erhalten für die technische Ausstattung einmalig in der Wahlperiode der Gemeindevertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder eines vergleichbaren Endgerätes nach den Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird gewährt, sofern der Empfänger im ersten halben Jahr nach der Übernahme des Mandates der Funktion schriftlich, auf schriftliche Einladungen und Sitzungsunterlagen verzichtet.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Endgerätes beträgt für die Mitglieder der Gemeindevertretung 500 €, für den Behindertenbeauftragten und die sachkundigen Einwohner 200 € und für die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Jugendparlaments 150 €.

Sechster Abschnitt Gemeinsame Regelungen

§ 11 Verdienstaufschlag

- (1) Verdienstaufschlag wird nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit wird eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 9,00 € je vollendete Stunde.
- (3) Der Verdienstaufschlag an Sitzungstagen wird entsprechend dem gesamten Ausfall der Arbeitszeit erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass die Erwerbstätigkeit üblicherweise zu dieser Zeit verrichtet wird.
- (4) Entschädigung für Verdienstaufschlag wird für höchstens 35 Stunden im Monat gewährt. Sie beträgt höchstens 35,00 € je vollendete Stunde.
- (5) Anspruch auf Verdienstaufschlagsentschädigung besteht nicht nach Erreichen der Regelaltersgrenze für eine Rente oder Pensionierung, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit mehr ausgeübt wird.

**§ 12
Reisekosten**

- (1) Dienstreisen werden durch die Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt.
- (2) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend.
- (3) Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes angewandt.

**§ 13
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt und das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Wird ein Mandat länger als drei Monate nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 4. Kalendermonat eingestellt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

**Siebter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates Groß Machnow und der Ortsvorsteher in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz (EntschS) vom 21.09.2009, die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Gewährung von Entschädigungen für Beauftragte der Gemeinde (Beauftragten-Entschädigungssatzung) vom 25.07.2007 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Beauftragte der Gemeinde Rangsdorf vom 25.09.2007 außer Kraft.

Rangsdorf, den 26.07.2019

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel

Stellenangebot vom 08.07.2019 – Amtsleitung (m/w/d)

Stellenangebot vom 08.07.2019 – Amtsleitung (m/w/d)

Allgemeines:

Die Gemeinde Rangsdorf hat ab sofort eine Vollzeitstelle als

Amtsleiter (m/w/d) im Amt für Bildung und Sport

zu besetzen.

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 12.

Das Aufgabengebiet des Amtsbereichs umfasst im Wesentlichen:

- Bewirtschaftung der kommunalen Kindertagesstätten
- Feststellung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in den Kindertagesstätten
- Bescheidung der Elterngeldbeiträge
- Erstellen von Betreuungsverträgen
- Widerspruchsbearbeitung
- Die Wahrnehmung von Netzwerksarbeit Kinder- und Jugendschutz
- Bearbeitung der kommunalen Satzung
- Verwaltung der Sportstätten und Schulen in kommunaler Trägerschaft
- Leitung für das Personal der Schulen und Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft

Anforderungen:

- der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der Richtung Verwaltung, öffentliches Recht oder gleichwertiger Qualifikation
- einschlägige Erfahrungen in der Leitung von Mitarbeitern – mindestens 3 Jahre
- einschlägige Berufserfahrung in der Verwaltung, insbesondere im Bereich Bildung (Kindertagesstätten, Schulen) und Sport sowie Personalangelegenheiten
- Kenntnisse im Ablauf der Gemeindeverwaltung und dessen Einrichtungen
- Erfahrung in der Arbeit mit den Kita Gesetzen des Landes Brandenburg

Zu dem erwarten wir von Ihnen ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen und Sozialkompetenz.

Bewerbungsunterlagen:

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben; Lebenslauf; Beurteilungen; Zeugnisse, welche die Ausbildung und bestandene Prüfungen dokumentieren) richten Sie bitte bis zum **30.08.2019** an:

Gemeinde Rangsdorf
Personalabteilung
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

oder

die E-Mail-Adresse: personalamt@rangsdorf.de

Bitte beachten Sie, dass Bewerbungen, die nicht im PDF Format eingehen, aus Sicherheitsgründen nicht berücksichtigt werden können!
Falls Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei.
Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Hinweis zum Datenschutz

Gemäß des §26 Abs.1 BbgDSG werden Ihre persönlichen Daten im Rahmen dieses Bewerbungsverfahrens von dem Personalamt - Gemeinde Rangsdorf gespeichert. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens ist eine Beteiligung von ausgewählten Personen und Gremien (Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte) notwendig.

Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben,
Zabelsbergpromenade 22, 15834 Rangsdorf

**Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben,
Zabelsbergpromenade 22, 15834 Rangsdorf**

Lage

Das Grundstück befindet sich in Rangsdorf in einer ruhigen Wohngegend. Rangsdorf hat derzeit ca. 11.400 Einwohner. Das Südring-Center mit diversen Einkaufsmöglichkeiten ist ca. zwei Kilometer entfernt. Dank der kurzen Entfernung zum Bahnhof (ca. drei Kilometer) und der Bundesstraße B96 (500 Meter) ist das Grundstück verkehrlich gut angebunden. Mit den Regionalzügen können Sie in ca. 38 Minuten den Berliner Hauptbahnhof erreichen, in sieben Minuten ist der Bahnhof Blankenfelde und damit der Anschluss an die S-Bahn erreicht. Über die Bundesstraße B96 erreicht man Randgebiete Berlins innerhalb von zehn Minuten, die Landeshauptstadt Potsdam und die Kreisstadt Luckenwalde liegen ca. 40 Kilometer entfernt.



Grundstück

Gemarkung Rangsdorf: Flur 15, Flurstück 288

Größe: 778,00 m²

Erschließung: ortsübliche Erschließung,
Trinkwasserversorgung, Abwasseranschluss, Elektroenergie
auf dem Grundstück, Erdgasversorgung liegt straßenseitig an

Bebauung: bebaut mit einem abrisssreifen Wohnhaus

Rechtsverbindliche Aussagen über die Bebaubarkeit des Grundstückes können jedoch nur im Rahmen des Antragsverfahrens zur Erlangung eines Vorbescheides bzw. einer Baugenehmigung getroffen werden. Der Bauantrag ist an die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Tel.: (03371) 608 43 00 zu richten.



Ansicht Grundstück/Gebäude

Verkehrswert

Der Verkehrswert beträgt 120.000,00 € gemäß Verkehrswertgutachten vom 14.05.2019.

Konditionen

Folgende Vereinbarungen werden Bestandteil des Erbbaurechtsvertrages sein:

- Erbbauzins in Höhe von mindestens 4% des Verkehrswertes pro Jahr (die Freilegungskosten sind hier berücksichtigt),
- das Erbbaurecht hat eine Laufzeit bis zum 03.05.2109
- Wertsicherung des Erbbaurechtszinses nach Verbraucherpreisindex für Deutschland,
- Verpflichtung zum Bau/Umbau eines Wohnhauses innerhalb von 7 Jahren nach Eintragung des Erbbaurechtes,
- Heimfall bei vertragswidriger Nutzung,
- Gegenseitiges Vorkaufsrecht
- Kosten für die Begründung des Erbbaurechtes trägt der Erwerber des Erbbaurechtes (einschließlich des Erstattung der Kosten für die Erstellung des Verkehrswertgutachtens – 833,00 € inkl. Mehrwertsteuer)
- Ein Muster des ggf. abzuschließenden Erbbaurechtsvertrages kann ebenfalls zu den Sprechzeiten eingesehen werden

Wichtige Informationen zur Ausschreibung

Die Vergabe des Erbbaurechtes erfolgt im Rahmen eines bedingungsfreien Bieterverfahrens gem. § 79 BbgKVerf i. V. m. der Genehmigungsfreistellungsverordnung vom 09.03.2009 mindestens zum vollen Wert.

Kontakt

Bei Interesse senden Sie bitte Ihr Angebot mit folgenden Unterlagen:

- Gehaltsnachweis der letzten drei Monate / bei Selbstständigen – letzte betriebswirtschaftliche Auswertung
- Aktuelle SCHUFA-Auskunft (nicht älter als ein Jahr)
- Ausgefüllte Vermögensauskunft (diese kann beim Eigenbetrieb erfragt oder im Internet unter <https://www.rangsdorf.de/seite/267157/formularcenter.html> - „Vermögensauskunft Erbbaurecht“ heruntergeladen werden)

in einem verschlossenen Umschlag an:

Gemeinde Rangsdorf
Eigenbetrieb „Wohnen“
Ausschreibung „Zabelsbergpromenade 22“
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wilke unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Tel.: (033 708) 236 17
Fax: (033 708) 236 21

Beschlüsse aus der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 20.06.2019

Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/002

Gemäß § 33 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte als Vorsitzende Frau Melanie Eichhorst .

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
21	1	0

Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/003

Gemäß § 33 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte Frau Juliane Stärke als 1. Stellvertreterin der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
21	0	1

Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/004

Gemäß § 33 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wählt die Gemeindevertretung aus Ihrer Mitte Herrn Stephan Wilhelm als 2. Stellvertreter der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
21	0	1

Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Rangsdorf zur Wahl der Gemeindevertretung Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung Rangsdorf am 26.05.2019, da keine Wahleinsprüche vorliegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
22	0	0

Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Rangsdorf zur Wahl des Ortsbeirates Groß Machnow

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/006

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Machnow am 26.05.2019, da keine Wahleinsprüche vorliegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
22	0	0

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/001

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt den beigefügten geänderten Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
21	1	0

Beschluss über die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses der Gemeinde Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/007

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf legt für die Wahlperiode 2019 – 2024 die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses auf 10 Gemeindevertreter, zuzüglich dem Bürgermeister als gesetzliches Mitglied, fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
22	0	0

Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/008

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf bestellt die folgenden Vertreter des Hauptausschusses, sowie deren Stellvertreter.

Fraktion	Mitglied	1. Vertreter	Weitere Vertreter	
FDP Rangsdorf	Melanie Eichhorst	Jeannette Averhaus	Sandra Beyer	Robert Nicolai
FDP Rangsdorf	Jan Mühlmann-Skupien	Jeannette Averhaus	Sandra Beyer	Robert Nicolai
SPD / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Claire-Luise Heydick	Christina Thomas	Detlef Schlüpen	Ulrike Hildebrandt
SPD / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Stephan Wilhelm	Detlef Schlüpen	Christina Thomas	Ulrike Hildebrandt
DIE RANGSDORFER	Manuel Thormann	Oliver Scharfenberg	Rebecca Thormann	/
DIE RANGSDORFER	Juliane Stärke	Oliver Scharfenberg	Rebecca Thormann	/
AFD Rangsdorf	Haymo Wittenberg	Janot Wittenberg	/	/
ALLIANZ für Rangsdorf	Dr. Ralf von der Bank	Clemens Wudel	/	/
CDU	Andreas Muschinsky	Tassilo Soltkahn	/	/
DIE LINKE.	Peter Wetzell	Hartmut Rex	/	/

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
22	0	0

Entscheidung zum Vorsitz im Hauptausschuss

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/014

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
0	22	0

Beschluss über die freiwillig zu bildenden Ausschüsse der Gemeindevertretung

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt neben dem Hauptausschuss folgende ständige Fachausschüsse in der Wahlperiode 2019 – 2024 zu bilden:

- Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales
- Ausschuss für Bauen und Umwelt
- Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
22	0	0

Beschluss zur Anzahl der Mitglieder der freiwillig gebildeten Ausschüsse der Gemeinde Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf legt fest, dass die für die Wahlperiode 2019 - 2024 gebildeten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung mit 10 Mitgliedern der Gemeindevertretung besetzt werden. Weiterhin werden für die Ausschüsse jeweils 10 sachkundige Einwohner durch die Gemeindevertretung berufen. Das Vorschlagsrecht wird den jeweiligen Fraktionen entsprechend den Bestimmungen nach § 43 i.V.m. § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eingeräumt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
22	0	0

Abberufung und Berufung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rangsdorf

Frau Claire-Luise Heydick erklärte sich für befangen und nahm im Publikum Platz.

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/018

Die Gemeindevertretung beschließt die Abberufung von:

- Frau Peggy Preetz als ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Rangsdorf

und die Berufung von:

- Frau Peggy Heydick als hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Rangsdorf

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
21	0	0

Wahl der/des weiteren Vertreters/in, sowie die Stellvertretung der/des weiteren Vertreters/in, in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung Mittlerer Süden

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf bestellt zum weiteren Vertreter Herrn Oliver Scharfenberg sowie Herrn Robert Nicolai als Stellvertreter des weiteren Vertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung Mittlerer Süden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
21	0	0

Wahl eines/r Vertreters/in, sowie eines/r Stellvertreters der Gemeinde Rangsdorf zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Dahme-Notte"

Beschlussvorschlag: BV/2019-II/020

Die Gemeinde Rangsdorf bestellt für die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ für die Gemeinde Rangsdorf den folgenden

Vertreter: Herr Peter Wetzel

bzw.

Stellvertreter: Herr Clemens Wudel

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
22	0	0